

Aktenzeichen: 1 ABR 45/81

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 12. September 1983
- 1 ABR 45/81 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart Beschluß vom 18. Dezember 1979
- 4 BV 6/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg Beschluß vom 18. Februar 1981
- 2 Ta BV 5/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verschuldete Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist

Gesetz: ZPO § 233, § 85

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 45/81

2 Ta BV 5/80 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. September 1983 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Februar 1981 - 2 Ta BV 5/80 - wird unter Zurückweisung des Antrags des Antragsgegners auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

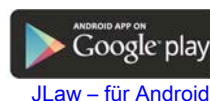
I. Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 18. Februar 1981 den gegenteiligen Beschluß des Arbeitsgerichts aufgehoben und dem Antrag der Antragstellerin auf Feststellung, daß die Einigungsstelle nicht zur Entscheidung der im Zusammenhang mit der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen streitigen Fragen zuständig ist, stattgegeben. Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts ist dem zweitinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners am 9. Juni 1981 zugestellt worden. Gegen den Beschluß hat der Antragsgegner mit beim Bundesarbeitsgericht am 27. Juli 1981 eingegangenen Schriftsatz Rechtsbeschwerde eingelegt und zugleich gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Der Antragsgegner macht geltend, er sei ohne sein Verschulden gehindert gewesen, die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde einzuhalten. Er sei in zweiter Instanz durch Rechtssekretär B von der Industriegewerkschaft Metall, Verwaltungsstelle Stuttgart, vertreten worden. Zur Zeit der Zustellung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts am 9. Juni 1981 sei Rechtssekretär B bereits seit Ende April erkrankt gewesen. Der Beschluß sei seinem Vertreter, dem Rechtssekretär G, zur weiteren Veranlassung am 10. Juni 1981 vorgelegt worden. Es habe ein Auftrag des Antragsgegners bestanden, für die ordnungsgemäße Vertretung seiner Interessen durch die Rechtsvertretung der IG Metall bis zur höchsten Instanz zu sorgen. Da eine Rechtsvertretung in dritter Instanz durch die Rechtssekretäre der Verwaltungsstelle nicht möglich sei, bestehe üblicherweise die Praxis, negative Entscheidungen nebst Rechtsschutzakten an den für Rechtsschutzgewährungen zuständigen Sachbearbeiter im Hauptvorstand der IG Metall in Frankfurt zu schicken. Dort werde dann darüber entschieden, ob Rechtsschutz gewährt und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ein entsprechender Anwalt beauftragt werde. Demgemäß habe Rechtssekretär G handschriftlich in der Handakte verfügt: "an Ffm, Werner H , III. Instanz ? 10.6.81". Nach der in der Verwaltungsstelle üblichen Verfahrensweise bedeute dies eine Anweisung an das Büropersonal, die Handakte nach Frankfurt zu schicken. Üblicherweise werde mit der nächsten Post die Akte an den Hauptvorstand der IG Metall in Frankfurt geschickt.

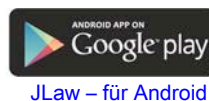
Für die Durchführung der Verfügung sei Frau F zuständig gewesen. Diese sei seit Jahren mit der Weitergabe der Rechtsschutzakten selbständig betraut. Sie sei auch über die Bedeutung und Dauer der jeweiligen Rechtsmittelfristen belehrt worden. Bisher habe sie die fristgebundenen Angelegenheiten stets beanstandungsfrei erledigt. Im vorliegenden Fall habe sich Frau F zur Zeit der Verfügung in Urlaub befunden, aus dem sie am 1. Juli 1981 zurückkehren sollte. Da von diesem Zeitpunkt ab noch genügend Zeit für die Entscheidung beim Hauptvorstand und Beauftragung eines Anwalts und zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gewesen wäre, habe Rechtssekretär G die Handakte mit seiner schriftlichen Verfügung auf den Schreibtisch von Frau F zu den fristgebundenen Akten gelegt, die von den nicht fristgebundenen Akten gesondert gewesen seien. Bei Rückkehr von Frau F habe er diese auf die Notwendigkeit der umgehenden Übersendung nach Frankfurt hingewiesen. Frau F habe sofortige Erledigung zugesichert.

Die Übersendung der Rechtsschutzakte nach Frankfurt sei aus nicht mehr aufklärbaren Gründen unterblieben. Durch ein Versehen müsse die fristgebundene Akte in den Stapel der nicht fristgebundenen Akten geraten sein. Dort habe sie sich jedenfalls am 14. Juli 1981 befunden, als aufgrund eines nachfragenden Anrufs des zuständigen Sachbearbeiters Werner H beim Hauptvorstand der Rechtssekretär G der Angelegenheit nachgegangen sei. Von der möglichen Fristversäumung habe Herr G am 14. Juli 1981 durch Herrn H

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

erfahren. Dieser habe nämlich am 13. Juli 1981 Kenntnis von der Existenz und dem Inhalt des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts erhalten. Da er vorrangig mit der Behandlung von Grundsatzfragen zur Mitbestimmung bei Bildschirmarbeit befaßt sei, habe er sich bei der Verwaltungsstelle Stuttgart erkundigt in der Vermutung, die Antragstellerin könne möglicherweise zum Organisationsbereich der IG Metall gehören. Aufgrund seines Anrufs bei der Verwaltungsstelle sei die Versäumung der Frist entdeckt worden.

Aus grundsätzlichen Erwägungen wäre von seiten des Hauptvorstands der IG Metall Rechtsschutz zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg gewährt worden. Dies wäre rechtzeitig geschehen, ebenso auch die Beauftragung eines Anwalts zur Einlegung der Rechtsbeschwerde bei dem Bundesarbeitsgericht.

Das Vorbringen in dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Antragsgegner durch eidesstattliche Versicherungen des Herrn Werner H , des Herrn Jörg G und der Frau Melanie F glaubhaft gemacht.

II. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners vom 27. Juli 1981 ist verspätet. Die Einlegungsfrist endete am 9. Juli 1981, nachdem der Beschluß des Landesarbeitsgerichts dem zweitinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners am 9. Juni 1981 zugestellt worden war. Der Wiedereinsetzungsantrag des Antragsgegners ist zwar zulässig, jedoch nicht begründet, so daß die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners als unzulässig zurückzuweisen ist.

1. Der Wiedereinsetzungsantrag ist zulässig. Insbesondere ist die Zwei-Wochen-Frist des § 234 Abs. 1 und 2 ZPO eingehalten.

2. Der Wiedereinsetzungsantrag ist jedoch nicht begründet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Nach § 233 ZPO ist einer Partei auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn sie ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist einzuhalten. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist beruht auf einem Verschulden des zweitinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners. Nach § 85 Abs. 2 ZPO steht das Verschulden des Verfahrensbevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleich. Dies gilt auch für den Verbandsvertreter (BAG AP Nr. 1 und 11 zu § 232 ZPO; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 66 Rz 3).

Eine Notfristversäumung ist nicht verschuldet, wenn der Säumige diejenige Sorgfalt aufgewendet hat, die von ihm verständigerweise erwartet werden konnte, wobei auf die Person des Säumigen und die gesamten Umstände abzustellen ist (vgl. BGH LM zu § 233 (K) ZPO Nr. 1). Verschulden Dritter, insbesondere des Büropersonals eines Rechtsanwalts, hindert die Wiedereinsetzung nicht.

Es ist zwar einem Rechtsanwalt grundsätzlich zuzugestehen, daß er einfache Verrichtungen, die keine juristische Schulung oder besondere Geistesarbeit verlangen, seinem Büro überläßt. Er darf deshalb auch, wenn er den Geschäftsablauf im Büro sorgfältig organisiert, die Überwachung von Fristen dem Büropersonal überlassen (BGH, VersR 1959, 806 f.), das der Rechtsanwalt allerdings gut und ausreichend schulen muß (BAG Beschluß vom 25. November 1981 – 5 AZB 10/81 –, unter II 2 c, d der Gründe). Daran hat es nicht gefehlt. Frau F ist mehrere Jahre als Büroangestellte in der Rechtsstelle der IG Metall tätig; sie ist in Fristensachen zuverlässig und erfahren und darüber hinaus auch überwacht worden.

Die vom zweitinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners getroffenen organisatorischen Maßnahmen sind jedoch als unzureichend anzusehen und genügen nicht den zu stellenden Anforderungen. Die Umstände sprechen da-



für, daß hier ein Organisationsverschulden des zweitinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners für die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde ursächlich war.

Der zweitinstanzliche Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners hat nicht glaubhaft gemacht, daß in der Rechtsstelle überhaupt ein Fristenkalender geführt wird, in dem alle Fristen eingetragen werden. Ein Verbandsvertreter ist insoweit einem Rechtsanwalt gleichzustellen. Ein Rechtsanwalt, der einen Rechtsstreit übernimmt, in welchem eine Notfrist abläuft, muß dafür Sorge tragen, daß alsbald eine entsprechende Frist im Kalender eingetragen wird. Nur dann, wenn er die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Fristwahrung getroffen hat, kann er sich auf die rechtzeitige Vorlage der Akten verlassen. Dazu gehört vor allem die ordnungsgemäße Führung eines Fristenkalenders (BGH, DB 1971, 1714; BGH, VersR 1981, 193 f.; BAG AP Nr. 6 zu § 77 ArbGG 1953; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 233 Rz 4 "Kalender"; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 233 Rz B II b 5). Nach dem Vorbringen des Antragsgegners bestanden im Büro der IG Metall keine Vorkehrungen dafür, daß die zuständige Bürokräft den Ablauf der Frist vermerken und überwachen konnte. Die fristgebundenen Sachen wurden lediglich auf einem gesonderten Stapel auf dem Schreibtisch der Bürokräft abgelegt. Es wäre aber notwendig und auch zumutbar gewesen, eine Fristenkontrolle durch die Bürokräft anhand eines zu führenden Fristenkalenders anzuordnen und sicherzustellen, so daß ein Versehen wie das vorliegende ausgeschlossen war.

Da somit dem Antragsgegner die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden kann, mußte seine Rechtsbeschwerde gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist als unzulässig verworfen werden.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)